

Kieferorthopädische Behandlung für Personen, die bei Behandlungsbeginn das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben

Sehr geehrte Beihilfeberechtigte, sehr geehrter Beihilfeberechtigter,

nach § 4 Abs. 2 Buchstabe a) der Beihilfenverordnung NRW (BVO NRW) sind kieferorthopädische Leistungen beihilfefähig, wenn die behandelte Person bei Behandlungsbeginn das **18. Lebensjahr** noch nicht vollendet hat.

Wie in vielen Fällen, so steckt auch hier allerdings der Teufel im Detail, denn in § 3 Abs. 1 der BVO NRW ist festgelegt:

**Beihilfefähig sind die notwendigen Aufwendungen in angemessenem
Umfang!**

Aufwendungen sind **notwendig**, wenn sie erforderlich, unentbehrlich, unerlässlich und unvermeidlich sind. Daher sind Aufwendungen für kieferorthopädische Leistungen, die dem Komfort oder der Ästhetik dienen, nicht beihilfefähig. Lassen Sie uns die damit verbundene Problematik an einem Beispiel erläutern:

Bei der kieferorthopädischen Behandlung werden Brackets als gebräuchliche und notwendige Befestigungselemente verwandt. Sie dienen als Vorrichtung für die Aufnahme von Bögen. Diese Brackets werden durch spezielle Klebtechnik mit der Oberfläche des Zahns verklebt. Den Zweck als notwendige Befestigungselemente erfüllen Edelstahl-Brackets im vollen Umfang. Daher sind sog. **Damonbrackets**, die unbestritten gegenüber Edelstahl-Brackets einen ästhetischen Vorteil haben, nicht notwendig und daher nicht beihilfefähig. Für eine kieferorthopädische Behandlung mit **Invisalign-Schienen** und die damit verbundenen Aufwendungen (z.B. Kosten für eine Online-3D-Computerplanung für Invisalign) sind die Kosten nur bis zur Höhe der Aufwendungen für herkömmliche Behandlungsmethoden beihilfefähig.

Der Kieferorthopäde hat seine Leistungen nach der Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) in der ab 01.01.2012 geltenden Fassung abzurechnen. In der Anlage 1 zu

dieser GOZ sind im Abschnitt G die Gebühren für kieferorthopädische Leistungen festgelegt. Hier ist festgelegt, welche Gebühren der Kieferorthopäde für eine Leistung verlangen kann. Im Einzelnen sieht dies so aus:

Beispiel - Auszug - :

GOZ Nr.	Leistung	Punkt-zahl	Gebühren in Euro	
			-einfach-	-2,3fach-
6030	Maßnahmen zur Umformung eines Kiefers einschließlich Retention, geringer Umfang	1350	75,93	174,63
6100	Eingliederung eines Klebebrackets zur Aufnahme orthodontischer Hilfsmittel	165	9,28	21,34
6140	Eingliederung eines Teilbogens	210	11,81	27,16

Die Leistungen nach den GOZ-Nummern 6100, 6120, 6140 und 6150 beinhalten auch die Material- und Laborkosten für Standardmaterialien wie zum Beispiel unprogrammierte Edelstahlbrackets, unprogrammierte Attachements und Edelstahlbänder. Dies ist ausdrücklich so in den "Allgemeinen Bestimmungen" zum Abschnitt G. Kieferorthopädische Leistungen der GOZ geregelt. Vereinbaren Sie mit dem Kieferorthopäden die Verwendung von darüber hinausgehenden Materialien, so sind diese Mehrkosten nicht beihilfefähig.

Im Rahmen einer kieferorthopädischen Behandlung können Aufwendungen nach dem Abschnitt J der GOZ (Funktionsanalytische und funktionstherapeutische Leistungen - **GOZ-Nrn. 8000 ff**) grundsätzlich nicht als beihilfefähig anerkannt werden. Die Diagnose und Therapie der bei jeder Kieferanomalie mehr oder weniger ausgeprägt vorhandenen Funktionsstörungen gehören zum Leistungsumfang der kieferorthopädischen Behandlung. Sie werden über die Gebühren aus Abschnitt G der GOZ honoriert.

Die **GOZ-Nr. 2030** kann in Verbindung mit den kieferorthopädischen Leistungen nach den GOZ-Nrn. 6100 bis 6130 nicht als beihilfefähig anerkannt werden, da vom

Leistungsinhalt dieser Gebührennummer nur Maßnahmen beim Präparieren oder Füllen von Kavitäten erfasst werden.

Die **GOZ-Nrn. 6030 bis 6080** umfassen alle Leistungen zur Kieferumformung und Retention bzw. zur Einstellung des Unterkiefers in den Regelbiss **innerhalb eines Zeitraumes von bis zu vier Jahren**, unabhängig von den angewandten Behandlungsmethoden oder den verwendeten Therapiegeräten. So ist es ausdrücklich unter der GOZ-Nrn. 6080 in der GOZ geregelt. Daher können die jeweiligen Gebührensätze insgesamt nur einmal in Rechnung gestellt werden. Selbstverständlich ist auch eine anteilige Berechnung (z.B. 1/16 des Gebührensatzes für ein Vierteljahr bzw. Abschläge) möglich.

Für einen **Verlängerungszeitraum** der ursprünglichen Kieferumformung kann regelmäßig pro Jahr der Weiterbehandlung **ein Viertel der jeweils vollen Gebühr** unter Berücksichtigung der Kriterien des § 5 Abs. 2 GOZ als angemessen angesehen werden (Beschluss des Bay. Verwaltungsgerichtshofes vom 24.03.1997 - 3 B 95.1895 - vgl. Nr. 28 Teil B der Anlage 7 zur BVO NRW).

Neben den Leistungen nach den **GOZ-Nrn. 6030 bis 6080** sind Leistungen nach den **GOZ-Nrn. 6190 bis 6260** nicht beihilfefähig.

Maßnahmen zur **Retention** (dazu werden Lingualretainer eingesetzt) sind bereits in den Nummern 6030 bis 6080 GOZ berücksichtigt. Daher ist eine Abrechnung der GOZ-Nummer 6100 und 6140 analog zu Maßnahmen der Retention zusätzlich zu den GOZ-Nummern 6030 bis 6080 nicht möglich.

Aufwendungen für die Entfernung eines Bogens oder Teilbogens (z. B. mit den Ziffern 2702 GOÄ oder 2290, 6130 GOZ) sind nicht beihilfefähig.

Lassen Sie sich bitte nach Abschluss der kieferorthopädischen Behandlung vom behandelnden Kieferorthopäden bescheinigen, dass die kieferorthopädische Behandlung abgeschlossen und die Kieferumformung und Retention bzw. die Einstellung in den Regelbiss erfolgt ist.

Überschreitung des Schwellenwertes

Wie bereits zu Beginn dargelegt, sind nach § 3 Abs. 1 BVO NRW nur die notwendigen Aufwendungen **in angemessenem Umfang** beihilfefähig. An diese grundlegenden Rechtsvorschriften ist die Beihilfestelle bei der Bearbeitung Ihrer Beihilfeanträge gebunden. **Damit stellt sich die Frage, was sind bei kieferorthopädischen Behandlungen „angemessene Aufwendungen“?** Nach der ständigen Rechtsprechung aller Verwaltungsgerichte ergibt sich dies aus der GOZ.

Soweit Ihr Kieferorthopäde mit Ihnen nicht ausdrücklich eine abweichende Vereinbarung oder eine freie Honorarvereinbarung getroffen hat, ist er verpflichtet, seine Leistungen nach der GOZ abzurechnen. Ihr Kieferorthopäde hat sich daher an die in der GOZ festgelegten Regeln zu halten.

Bei der GOZ handelt es sich um eine von der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates erlassene Rechtsverordnung, also um **ein Gesetz im materiellen Sinne**.

Nach § 5 Abs. 1 der GOZ bemisst sich die Höhe der einzelnen Gebühr nach dem einfachen bis 3,5fachen des im Gebührenverzeichnis angegebenen Gebührensatzes. Diese Regelung legt den Gebührenrahmen fest, in dem sich der Kieferorthopäde bei der Festsetzung seiner Gebühr zu bewegen hat. Nach welchen Kriterien der Kieferorthopäde die Gebühr für seine Leistung festlegen kann, ist in § 5 Abs. 2 GOZ geregelt. Nach dieser Rechtsnorm sind innerhalb des Gebührenrahmens die Gebühren unter Berücksichtigung

- **der Schwierigkeit der einzelnen Leistung,**
- **des Zeitaufwandes der einzelnen Leistung**
sowie
- **der Umstände bei der Ausführung**

nach billigem Ermessen vom Kieferorthopäden zu bestimmen.

Die GOZ sieht jedoch in § 5 Abs. 2 Satz 4 GOZ eine wichtige Einschränkung vor:

Nach der vorgenannten Rechtsnorm bildet der 2,3fache Gebührensatz die nach Schwierigkeit und Zeitaufwand durchschnittliche Leistung ab. Der 2,3fache Gebührensatz hat somit die Funktion eines

Schwellenwerts.

Ein Überschreiten des Schwellenwerts ist nur zulässig, wenn Besonderheiten der oben genannten Bemessungskriterien dies rechtfertigen.

Überschreitet der Kieferorthopäde bei der Abrechnung seiner Leistungen den 2,3fachen Gebührensatz, so hat er dies nach § 10 Abs. 3 GOZ für Sie verständlich und nachvollziehbar schriftlich zu begründen. Eine Begründung ist nur nachvollziehbar, wenn der Kieferorthopäde im Einzelnen darlegt, welche über den Durchschnitt hinausgehenden Schwierigkeiten bzw. Zeitaufwände die Überschreitung des Schwellenwertes rechtfertigen.

Dies erfordert, dass der Kieferorthopäde in seiner Begründung erläutert, was für ihn bei der abgerechneten Leistung hinsichtlich Schwierigkeit und Zeitaufwand eine "durchschnittliche Leistung" ist. Weiterhin sind die aufgetretenen Schwierigkeiten sowie die Ursachen des erhöhten Zeitaufwandes konkret zu benennen. Kann - bei Zugrundelegung objektiver Maßstäbe - die vom Kieferorthopäden gegebene Begründung die Überschreitung des 2,3fachen Gebührensatzes nicht im abgerechneten Umfang rechtfertigen, sind die von Ihnen gegenüber der Beihilfenfestsetzungsstelle geltend gemachten Aufwendungen nicht angemessen im Sinne von § 3 Absatz 1 BVO NRW und können daher nicht als beihilfefähig anerkannt werden.

Weitere beihilferechtliche Hinweise zum zahnärztlichen Gebührenrecht sind in Anlage 7 zur BVO NRW geregelt (veröffentlicht im SGV. NRW. unter der Gliederungsnummer 20320 und auf der unten angegebenen Internetseite).

Besuchen Sie uns auf unserer Homepage unter:

<http://www.brms.nrw.de/beihilfe> .